

# **SATZUNG**

## **der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd)**

### **Landesverein Sachsen e.V.**

#### **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Sachsen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **II. Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volksbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der Verein das Ziel, Personen jeden Alters die gesellschaftlichen Verhältnisse bewusst zu machen, damit sie aufgrund dieser Erkenntnis fähig werden, in einer demokratischen Gesellschaft eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und zu handeln sowie zur internationalen Verständigung als Grundlage einer Weltfriedensordnung beizutragen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung internationaler Gemeinschaftsdienste, Freiwilligendienste, Seminare und Veranstaltungen mit Bildungszwecken verwirklicht, die die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und das Kennenlernen einer fremden Umwelt, das Erlebnis der Mitarbeit an der Gestaltung einer Gemeinschaft und die tätige Hilfe für andere Menschen ermöglichen sollen.
5. Der Verein kann sich, soweit nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig, an Bildungsstätten beteiligen, die seiner Zielsetzung entsprechen.

#### **III. Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **IV. Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Verfolgung des Vereinszieles aktiv mitarbeitet. Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins finanziell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands benannt. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
4. Die Mitgliedschaft im Bundesverein beinhaltet die Mitgliedschaft in allen ijgd Landesvereinen.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet außerhalb der Mitgliederversammlung der Vorstand auf seinen Sitzungen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die/der Bewerber\_in innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich durch den Vorstand bekannt zu machen. Die schriftliche Bekanntmachung der Beschlussfassung ist mit Gründen zu versehen.
7. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **V. Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
  - 2.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber alle zwei Jahre, und wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  - 2.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
  - 2.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehren- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - 2.5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
    - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
    - c) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
    - d) inhaltliche Richtlinien der Vereinsarbeit,
    - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
    - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
    - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 2.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 2.7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - 2.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer\_in zu unterzeichnen ist.
  - 2.9. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand
    - 3.1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Personen.
    - 3.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter\_innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Näheres wird durch die Wahlordnung geregelt.
- 3.4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\_innen gewählt sind.
- 3.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (V.3.2.) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vorstands gemäß V.3.1. für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- 3.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3.7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem seiner Mitglieder oder einer/einem Dritten übertragen (Geschäftsführer\_in). Hierzu kann der Vorstand der/dem Geschäftsführer\_in Vertretungsvollmacht mit der Befugnis der Unterbevollmächtigung erteilen.
- 3.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3.9. Die Vorstandsmitglieder erhalten als Ausgleich für die für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen aufgewandte Zeit eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3.10. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 3.11. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

## **VI. Änderung der Satzung**

1. Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Gliederung des Vereins**

1. Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Bundesverein e.V. – Gesellschaft für internationale und politische Bildung.
2. Zur Intensivierung der Arbeit können als unselbständige Untergliederungen Regionalgruppen gebildet werden.

## **VIII. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (V.2.7.). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) Liquidator\_innen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für

den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2015 in Waldsieversdorf)